



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt



Unser Zeichen:	RPDA - Dez. I 16-33 f 02/6-2018/6
Dokument-Nr.:	2022/36615
Ihr Zeichen:	FB 230
Ihre Nachrichten vom:	8., 20. Dezember 2021 & zuletzt vom 28. Februar 2022
Ihr Ansprechpartner:	Kerstin Herbert
Zimmernummer:	2.41
Telefon/ Fax:	06151 12 5614/ 06151 12 4610
E-Mail:	kerstin.herbert@rpda.hessen.de
Datum:	28. März 2022

Nachtragshaushalt des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2021;
Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg" für das Wirtschaftsjahr 2021;
Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat am 13. Dezember 2021 die Nachtragssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 beschlossen. Die Unterlagen wurden mit E-Mail vom 20. Dezember 2021 zur Genehmigung vorgelegt. Weitere Informationen gingen zuletzt am 28. Februar 2022 ein.

In derselben Sitzung wurden auch die Festsetzungen zum Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement („Da-Di-Werk“) für das Jahr 2021 beschlossen. Die Vorlage erfolgte mit E-Mail vom 24. Januar 2022.

Die Festsetzungen zum Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ für das Jahr 2021 wurden bereits am 8. November 2021 beschlossen. Die Vorlage erfolgte mit Bericht vom 29. November 2021 (eingegangen am 8. Dezember 2021). Ergänzende Unterlagen gingen zuletzt am 11. Januar 2022 ein.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



I. Genehmigung zur Nachtragssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2021

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Jahr 2021,
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das vom Kreistag am 13. Dezember 2021 unverändert beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Nachtragssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2021),
3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der am 13. Dezember 2021 vom Kreistag beschlossenen Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 unverändert festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 14.561.154 € - abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Hessischen Digitalpakts Schule (HDigSchulG) in Höhe von 4.154.000 €, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten - in Höhe von

10.407.154 €

(i. W.: "Zehn Millionen Vierhundertsiebentausendeinhundertvierundfünfzig Euro"),

unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

4. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.275.000 €

(i. W.: "Eine Million Zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro"),

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

40.000.000 €

(i. W.: „Vierzig Millionen Euro“).

II. Genehmigung zum Nachtragswirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 HGO

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in Ziffer 3 des Beschlusses vom 8. November 2021 über den Nachtragswirtschaftsplan des Sondervermögens „Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt - Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

30.477.860 €

(i. W.: "Dreißig Millionen Vierhundsiebenundsiebzigtausendachthundertsechzig Euro"),

der gegenüber dem am 14. Dezember 2020 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 um 2.275.807 € erhöht wurde, unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

33.700.000 €

(i. W.: "Dreiunddreißig Millionen Siebenhunderttausend Euro"),

der gegenüber dem vorgenannten Wirtschaftsplan um 5.700.000 € erhöht wurde,

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in Ziffer 5 des vorgenannten Beschlusses unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

35.000.000 €

(i. W.: „Fünfunddreißig Millionen Euro“).

III. Genehmigung zum Nachtragswirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg („Da-Di-Werk“)

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 HGO

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in Ziffer 2 des Beschlusses vom 13. Dezember 2021 über den Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg („Da-Di-Werk“) für das Wirtschaftsjahr 2021 unverändert festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

33.485.100 €

(i. W.: "Dreiunddreißig Millionen Vierhundertfünfundachtzigtausendeinhundert Euro"),

unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses unverändert festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

29.675.000 €

(i. W.: "Neunundzwanzig Millionen Sechshundertfünfundsiebzigtausend Euro").

IV. Auflage zu den Genehmigungen

Das Haushaltssicherungskonzept ist um einen detaillierten Plan zum nachhaltigen Abbau der bis zum Ende des Jahres 2024 erwarteten Liquiditätskredite zu ergänzen, im Kreistag zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens mit dem Haushalt für das Jahr 2022 vorzulegen. Dabei sind auch die finanziellen Auswirkungen der Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe auf den Haushalt des Landkreises einzubeziehen. Der Konsolidierungszeitraum sollte nicht mehr als drei Jahre betragen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Hinderungsgründe (beispielsweise vertragliche Verpflichtungen, die nicht kurzfristig gekündigt werden können) nachvollziehbar darzustellen und zu belegen.

Die Hebesätze von Kreis- und Schulumlage sind ab dem Haushaltsjahr 2022 zu entkoppeln. Der Hebesatz der Kreisumlage ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben (insb. § 53 Abs. 2 HKO und § 50 Abs. 1 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes - HFAG)

als Fehlbedarfsdeckungsumlage auszugestalten. Dabei ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen angemessen zu berücksichtigen. Spätestens im Jahr 2025 sollte der jahresbezogene Ausgleich dargestellt werden.

V. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage des Landkreises

Die Nachtragssatzung wurde notwendig, da der Stellenplan um insgesamt 40,8 Stellen erweitert werden soll (§ 98 Abs. 2-Nr. 5 HGO). Der Stellenaufwuchs gegenüber dem Haushalt 2021 sowie der daraus resultierende Mehraufwand ab dem Jahr 2022 gliedert sich wie folgt auf:

	Stellen	Mehraufwand	Gegenfinanzierung	Netto-Mehraufwand
Neubesetzungen	16,0	950.000 €	700.000 €	250.000 €
<i>davon Verwaltungsvereinbarung gem. § 44a HFAG</i>	12,0	700.000 €	700.000 €	0 €
Entfristungen	19,6	642.000 €	193.500 €	448.500 €
<i>davon unabweisbar</i>	4,5	332.000 €	58.500 €	208.500 €
bisher auf Leerstellen	5,2	0 €		
gesamt	40,8	1.592.000 €	893.500 €	698.500 €

Als unabweisbar sind die Schaffung der 12 Stellen zur Erhöhung der Verwaltungskapazität an Schulen (Vereinbarung gemäß § 44a HFAG) sowie die Entfristung von 4,5 Stellen anzusehen. Die Entfristung weiterer 9,5 Stellen begründet der Landkreis damit, dass diese Bereiche betreffen, die Pflichtaufgaben wahrnehmen. Zwei weitere Stellen (Projektleitung für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an den Kreishäusern) sind laut Auskunft des Landkreises erforderlich, um die Betriebssicherheit der Gebäude sicherzustellen. Inwiefern diese Bedarfe jedoch tatsächlich dauerhaft bestehen, bleibt offen.

Angesichts der aktuellen Haushaltssituation des Landkreises bitte ich, nur die Stellen zu besetzen, für die ein unabweisbarer dauerhafter Bedarf besteht. Zu Beginn des Jahres 2023 bitte ich mir über die zum 30. Juni 2022 tatsächlich besetzten Stellen hierzu zu berichten und darzustellen, in welchen Fällen ein unabweisbarer dauerhafter Bedarf zu einer Entfristung führte.

Die nachfolgenden Detailausführungen zusammenfassend ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises als erheblich eingeschränkt zu bezeichnen.

Sah der ursprüngliche Ergebnishaushalt für das Jahr 2021 im ordentlichen Ergebnis noch einen Überschuss in Höhe von 0,8 Mio. € vor, wird nunmehr jahresbezogen ein Verlust in Höhe von 11,6 Mio. € prognostiziert. Dieser kann aus Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden, so dass der Ergebnishaushalt weiterhin ausgeglichen ist (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Entgegen der Auflage in der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vom 19. August 2021 gelang es dem Landkreis nicht, den Ausgleich des Finanzhaushalts im Vollzug herbeizuführen. Kongruent zum Jahresergebnis vermindert sich der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit um rund 14,0 Mio. € auf nunmehr ca. -2,7 Mio. €. Die Zahlungsmittellücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und den Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ steigt auf 25,3 Mio. €. Der Ausgleich des Finanzhaushalts ist damit weiterhin nicht möglich (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Auch reichen die ungebundenen liquiden Mittel des Landkreises nicht aus, um die vorgenannte Zahlungsmittellücke zu schließen. Zum 31. Dezember 2020 beliefen sie sich auf nur 3.288,0 Tsd. € und lagen damit unter der gesetzlichen Mindest-Liquiditätsreserve. Auch unter Berücksichtigung der noch aufzunehmenden Kredite für bereits geleitete investive Vorfinanzierungen ist mit einem erneuten Aufbau überjähriger Liquiditätskredite zu rechnen.

Die Verschlechterung der Haushaltsprognose ist größtenteils auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Insgesamt belaufen sich die coronabedingten Einzahlungsminderungen und Auszahlungssteigerungen auf etwa 14,2 Mio. €. Dass die tatsächliche Prognose geringer ausfällt, ist in erster Linie auf die erhöhten Ausschüttungen der Sparkassen Darmstadt und Dieburg für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. € sowie die Reduzierung der Verbandsumlage an den Zweckverband DADINA um 0,8 Mio. € zurückzuführen.

Den größten Anteil an der Verschlechterung des Haushalts haben der Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 6) und der Verlustausgleich an den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“. Die gestiegenen familiären Belastungen durch die Schließung von Schul- und Betreuungseinrichtungen führte im Produktbereich 6 zu erhöhten Fallzahlen sowie der Notwendigkeit zur Intensivierung bzw. Verlängerung von Hilfen. Auf die Hintergründe für die schlechtere Finanzprognose des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ wird im Rahmen der Feststellungen zu dessen Nachtragswirtschaftsplan später gesondert eingegangen.

Aus der Erweiterung des Stellenplans ergeben sich im Haushaltsjahr 2021 keine höheren Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird jedoch ein jährlicher personeller Mehraufwand von rund 1,6 Mio. € entstehen. Zur Gegenfinanzierung stehen Mittel in Höhe von ca. 0,9 Mio. € zur Verfügung. Diese resultieren überwiegend aus Zuweisungen für die zusätzlichen Verwaltungskapazitäten an Schulen nach § 44a HFAG. Die effektiven Mehraufwendungen belaufen sich auf etwa 0,7 Mio. € pro Jahr.

Seitens des Landkreises wurden im Haushaltsvollzug kaum geeignete Maßnahmen ergriffen, um der negativen Haushaltsentwicklung entgegen zu wirken, wie dies in meiner o.g. Genehmigungsverfügung gefordert wurde. Da dem Haupt- und Finanzausschuss - zumindest protokolliert - erstmals am 21. September 2021 über den Haushaltsvollzug

berichtet wurde, war dem Kreistag eine steuernde Reaktion mit unmittelbaren Auswirkungen im laufenden Jahr allerdings auch kaum noch möglich. Ich bitte, den Kreistag künftig im Falle sich abzeichnender wesentlicher Verschlechterungen des Ergebnis- und/oder Finanzhaushalts gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO zeitnah zu unterrichten.

Da die Zahlungsmittellücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und den Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung sowie der Eigenbeitrag des Landkreises zur Hessenkasse nicht aus ungebundener Liquidität gedeckt werden kann (siehe oben), ist der Landkreis weiterhin verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO und Ziffer II.4. des Finanzplanungserlasses vom 01. Oktober 2020). Zudem ist am Ende des Finanzplanungszeitraums mit einem negativen Zahlungsmittelbestand zu rechnen, so dass auch aus diesem Grund ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO und dem hierzu ergangenen Erlass des HMdIS vom 22. Dezember 2020).

Bereits der am 14. Dezember 2020 beschlossene Haushalt für das Jahr 2021 beinhaltet ein Haushaltssicherungskonzept, das entsprechend der Vorgaben der Ziffer II.4. des Finanzplanungserlasses vom 01. Oktober 2020 jedoch keine konkreten Konsolidierungsmaßnahmen enthielt. Als Jahr, in dem der Haushaltsausgleich voraussichtlich wieder dargestellt werden kann, wurde 2024 genannt. Dass das Haushaltssicherungskonzept sowie in der Folge auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung trotz der deutlichen Verschlechterung des Ergebnis- und Finanzhaushalts und der erwarteten Verschlechterung der Haushaltsprognosen im Planungszeitraum unverändert bleiben, ist unrealistisch.

Im Rahmen der Übersendung der aktuellen Haushaltseckdaten am 27. Oktober 2021 wies der Landkreis Darmstadt-Dieburg darauf hin, dass sich die Haushaltsplanung für das Jahr 2022 auf Grund der Konsolidierungsvorgaben und der neuen politischen Mehrheit verschieben werde. Wegen dieser zeitlichen Verzögerungen der Haushaltsplanung könnten mit vertretbarem Aufwand keine belastbaren Zahlen für den gegenwärtigen Planungszeitraum genannt werden.

Gleiches gilt auch für das Haushaltssicherungskonzept, das unverändert ohne die Benennung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen sowie ohne einen Plan zum Abbau der zu erwartenden überjährigen Liquiditätskredite beschlossen wurde.

Vor diesem Hintergrund kann der aktuelle Verzicht auf eine Anpassung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausnahmsweise akzeptiert werden.

Der seitens des Landkreises in einem Gespräch am 14. Februar 2022 dargestellte Zwischenstand der Haushaltskonsolidierung macht deutlich, dass es zusätzlicher weitreichender Anstrengungen bedürfen wird, um den dauerhaften Haushaltsausgleich in einem angemessenen Zeitraum wieder darstellen zu können. Neben deutlichen

Aufwandskürzungen erscheint es notwendig, auch die Ertrags- bzw. Einzahlungssituation des Landkreises zu verbessern. Hierzu gehört auch eine bedarfsorientierte Festsetzung der Kreisumlage, wie sie seitens des Gesetzgebers vorgesehen ist. Ich verweise diesbezüglich auch auf meine Genehmigungsverfügung vom 19. August 2021.

Nicht zuletzt erfolgt meine Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts im Vertrauen darauf, dass der Landkreis mit dem Haushalt des Jahres 2022 ein wirksames und nachhaltiges Haushaltssicherungskonzept im vorgenannten Sinne und mit einem angemessenen Konsolidierungszeitraum vorlegt und dieses anschließend auch konsequent umsetzt. Anderenfalls können für Abweichungen von Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 HGO keine Genehmigungen in Aussicht gestellt werden.

Die weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung (Gesamtbeiträge der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen, Höchstbetrag der Liquiditätskredite) blieben unverändert. Sie sind unter Zurückstellung von Bedenken genehmigungsfähig.

Die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite ist angesichts der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises sowie der gegenwärtig fehlenden zuverlässigen Prognosen zur Haushaltsentwicklung in den kommenden Jahren weiterhin nur unter dem Vorbehalt möglich, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung bedarf.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch daran, dass die Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint (§ 102 Abs. 2 HGO). Liquiditätskredite dürfen nur ausnahmsweise und nur zur kurzfristigen Vor- und Zwischenfinanzierung von investiven Auszahlungen aufgenommen werden (Hinweis Nr. 5 zu § 105 HGO). Dies gilt auch für die beiden Eigenbetriebe.

VI. Feststellungen zur Wirtschafts- und Finanzlage des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“

Der Nachtragswirtschaftsplan wurde notwendig, da sich abzeichnete, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan deutlich verschlechtern und daher eine Erhöhung der Zuweisung zum Verlustausgleich durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg erforderlich wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)). Durch die Aufnahme neuer Investitionsmaßnahmen wurden zudem im Vermögensplan höhere Kredite erforderlich (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 EigBGes). Auch sind weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes).

Das Jahresergebnis vor dem Verlustausgleich durch den Landkreis verschlechtert sich auf nunmehr ca. -12,9 Mio. €. Die notwendige Zuweisung des Landkreises steigt um

rund 6,1 Mio. € auf dann etwa 12,6 Mio. €. Hintergrund ist in erster Linie erneut die Corona-Pandemie, die noch immer keine Rückkehr zum „Regelbetrieb“ zuließ.

Bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie war die Wirtschaftslage des Eigenbetriebs deutlich angespannt. Die seitens des Landkreises zu leistenden Zuweisungen zum Verlustausgleich steigen seit dem Jahr 2018 stetig an. Die aktuelle Situation macht die Fortsetzung und Intensivierung des im Jahr 2019 begonnenen Konsolidierungskurses nunmehr umso dringlicher.

Das Volumen des ausgeglichenen Vermögensplans erhöht sich um ca. 2,7 Mio. € auf nun rund 38,1 Mio. €. Davon sind etwa 37,7 Mio. € investive Ausgaben, was einen Anstieg um ca. 2,7 Mio. € bedeutet. Neu aufgenommen wurde u.a. das überwiegend aus Fördermitteln finanzierte Projekt zur Modernisierung und Digitalisierung des Klinikbetriebs (Krankenhauszukunftsgesetz) mit einem Volumen von 2,3 Mio. €.

Auf Grund des verzögerten Fortschritts einiger Investitionsmaßnahmen reduzieren sich die Abschreibungen, was zusammen mit den zusätzlichen Investitionen trotz vorgesehener Fördermittel zu einem Anstieg des Kreditbedarfs um etwa 2,7 Mio. € auf nunmehr knapp 30,5 Mio. € führt. Bei unveränderten Auszahlungen zur Tilgung folgt hieraus eine Nettoneuverschuldung von ca. 30,0 Mio. €. Der Nachtragsfinanzplan prognostiziert für die Jahre 2021 bis 2024 nunmehr einen weiteren Anstieg der Nettoneuverschuldung von 52,9 Mio. € auf jetzt 60,5 Mio. €. Der weit überwiegende Teil soll auf die Jahre 2021 und 2022 entfallen. Bereits der Abschluss des Jahres 2020 wies eine problematische Schuldensituation aus. Die Entwicklung der investiven Kosten, insbesondere des Neubaus des Bettenhauses, sollte daher kritisch überwacht werden.

Die Gesamtbeträge der Kredite sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind dennoch genehmigungsfähig, da die vorgesehene Tilgung – überwiegend durch vom Anschaffungswert abzusetzenden Kapitalzuschüssen – erwirtschaftet werden kann. Angesichts der erheblich eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann dies jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Zustimmung bedarf, erfolgen (§ 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 115 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 3 HGO sowie § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist gegenüber dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 unverändert und kann daher auch ohne einen entsprechenden Nachweis des Liquiditätskreditbedarfs genehmigt werden.

VII. Feststellungen zur Wirtschafts- und Finanzlage des Eigenbetriebs für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg („Da-Di-Werk“)

Die Änderung des Wirtschaftsplans wurde notwendig, da sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan deutlich verschlechtern wird und eine Änderung des Vermögensplans verlangt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes). Dies betrifft in erster Linie den Betriebszweig des Umweltmanagements. Zudem wurde die im Stellenplan für den Betriebszweig des Gebäudemanagements vorgesehene Stellenanzahl erhöht (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 EigBGes).

Gegenüber dem Wirtschaftsplan reduziert sich der planerische Jahresüberschuss des Erfolgsplans um ca. 232,2 Tsd. € auf nunmehr rund 458,0 Tsd. €. Er resultiert weiterhin ausschließlich aus dem Betriebszweig Umweltmanagement. Auch die vorgenommenen Änderungen berühren ausschließlich diesen Bereich. Im Wesentlichen betreffen sie die Höhe der Zuführung zur Rückstellung zur Rekultivierung (+214,0 Tsd. €) und die Darlehenszinsen (-23,0 Tsd. €).

Das niedrigere Jahresergebnis zieht auch eine Änderung des Vermögensplans nach sich. Im Betriebszweig Umweltmanagement wird der Ausgleich einerseits durch höhere Abschreibungen und andererseits durch eine geringere Zuführung zu den liquiden Mitteln dargestellt.

Im Bereich des Gebäudemanagements wurden die investiven Ausgaben dem tatsächlichen Baufortschritt angepasst. Darüber hinaus wurden Mittel für investive Maßnahmen nach dem Digitalpakt (590,0 Tsd. €), für die Ausstattung der Schulen mit Einzelraum-Lüftungssystemen (200,0 Tsd. €) sowie für das Sonderprogramm Akustik (30,0 Tsd. €) neu veranschlagt. Insgesamt erhöhen sich die investiven Ausgaben sowie das Volumen des Vermögensplans in diesem Betriebszweig um 851,0 Tsd. €. Die Finanzierung erfolgt aus Bundesfördermitteln. Der Gesamtbetrag der Kredite bleibt daher unverändert.

Im Rahmen der Ermittlung des Kreditbedarfs berücksichtigte der Eigenbetrieb ausgabenseitig erneut regelungswidrig die aktivierten Eigenleistungen. Eine rechtlich vertretbare und dauerhaft praktikable Alternative kündigte der Landkreis erstmals für den Wirtschaftsplan des Jahres 2022 an. Um die arbeits- und zeitintensiven Lösungssuche zu unterstützen, sehe ich (wie bereits in meiner Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021) von einer Kürzung des Gesamtbetrags der Kredite ab. Für künftige Wirtschaftsjahre kann die Genehmigung einer Kreditfinanzierung von aktivierten Eigenleistungen jedoch nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Auf Grund der Auswirkungen auf den Kernhaushalt und die problematische Haushaltssituation des Landkreises kann die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite zudem weiterhin nur unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung erfolgen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert. Auf Grund der in den Folgejahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist er genehmigungspflichtig. Er ist genehmigungsfähig, da er nahezu ausschließlich für Fortsetzungsmaßnahmen des Schulbau- und Schulsanierungsprogramms vorgesehen ist.

Im Rahmen des Nachtragswirtschaftsplan wurden im Betriebszweig Gebäudemanagement insgesamt 14 neue Stellen geschaffen. Hiervon sind laut dem Eigenbetrieb 13 Stellen vorgesehen, um bisher befristet angestelltes Personal in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu übernehmen. Ein rechtlich anerkanntes Interesse an einer vorübergehenden Beschäftigung sei nicht mehr erkennbar. Zudem wurde die Stelle eines Prozessmanagers geschaffen, der den Digitalisierungsprozess begleiten soll. Die Stelle soll im Jahr 2022 besetzt werden. Für das Jahr 2021 entstehen daher keine zusätzlichen Personalkosten.

In den Erläuterungen zur Stellenübersicht wird darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2025 bis 2029 ca. 25 Projektleiter, Fachingenieure und technische Angestellte in den Ruhestand gehen werden. Ich empfehle dringend, kritisch zu überprüfen, ob eine Nachbesetzung dieser frei werdenden Stellen im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist. Die Personalaufwendungen gehören zu den Hauptbelastungsschwerpunkten des Eigenbetriebs. Bereits ohne den nunmehr beschlossenen Stellenaufwuchs beträgt ihr Anteil an den Gesamtaufwendungen etwa 27,9 %.

VIII. Hinweise und Empfehlungen

Die Finanzstruktur des Kreises wird auch stark durch Entscheidungen für die Eigenbetriebe beeinflusst. Angesichts des hohen Umfangs an Investitionen der Eigenbetriebe weise ich darauf hin, dass der Landkreis dafür Sorge zu tragen hat, dass er seine finanzielle Leistungsfähigkeit stabilisiert, um auch seine künftigen Entwicklungschancen zu wahren. Der Investitionsrahmen kann nur verantwortbar bleiben, wenn der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt nachhaltig gesichert ist.

Trotz der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen darf die Stabilisierung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises nicht aufgegeben werden. Die aktuellen Haushaltsentwicklungen machen es vielmehr umso notwendiger, die Konsolidierungsbemühungen deutlich zu intensivieren.

Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben sind nach wie vor in gebotenem Maße zu beachten.

Die Beteiligungen des Landkreises sollten derart gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, möglichst zu verzichten.

Auf die Verpflichtung nach § 28 Abs. 3 GemHVO weise ich ausdrücklich hin.

Diese Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und ist gemäß § 29 Abs. 3 HKO dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

